

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 59 LKWO 1978

LKWO 1978 - Landwirtschaftskammer-Wahlordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.04.2019

Wahlbehörden

§ 59

Die Durchführung der amtlichen Befragung obliegt den für die Kammerwahlen zuständigen Wahlbehörden.

In Kraft seit 17.11.1999 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$